

handelsaufschlag wie bei Lieferung der Waren über das Lager des Großhandels. Der Großhandel kann dem Einzelhandel eine Vergütung gewähren, ist jedoch verpflichtet, mindestens „frei Empfangsstation“, bei LKW-Transporten „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

§ 6

(1) Die Einzelhandelsspanne beträgt 23 % vom Industrie- bzw. Herstellerabgabepreis.

(2) Bezieht der Einzelhandel direkt vom Hersteller (Direktgeschäft), so kann der Großhandelsaufschlag vom Hersteller und Einzelhandel nach Vereinbarung aufgeteilt und in Anspruch genommen werden, wobei gleichzeitig in die Vereinbarung insbesondere die Übernahme der Frachtkosten, des Risikos usw. einzubeziehen ist.

Ü» 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

§ 8

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, hinsichtlich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1956 erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Preisordnung treten die Preisordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung und alle Preisbewilligungen für Skalen für Rundfunk- und Fernsehempfänger gemäß § 2 außer Kraft.

Berlin, den 24. November 1955

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
Wunderlich
 Minister

Anlage[^]

zu vorstehender Preisordnung Nr. 521

Warennummer 36 48 81 00

**Industrie-
abgabepreis
je Stück**

Skalen aus Glas in Offset- oder Siebdruckverfahren 0,076—0,090 m ²	
3 Drucke (Farben) mit 2 Bohrungen	2,65 DM
Skalen wie vor, jedoch 0,046—0,075 m ²	2,04 DM
Skalen wie vor, jedoch 0,011—0,045 m ²	1,71 DM
Skalen wie vor, jedoch 0,003—0,010 m ²	
1 Druck, ohne Löcher tauchen	0,39 DM

Für zusätzlich verlangten Druck werden berechnet:

- 0,076—0,090 m² = 0,30 DM je Druck (Farbe)
- 0,046—0,075 m² = 0,25 DM je Druck (Farbe)
- 0,011—0,045 m² = 0,20 DM je Druck (Farbe)
- 0,003—0,010 m² = 0,15 DM je Druck (Farbe)

Für verlangtes Tauchen wird ein Zuschlag von 0,08 DM je einmal tauchen berechnet.

Für jedds zusätzlich verlangte Loch wird ein Zuschlag von 0,10 DM berechnet.

Preisordnung Nr. 522.

— Anordnung über die Preise für Selen-Trockengleichrichtersäulen —

Vom 24. November 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBI. S. 313) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für volkseigene Betriebe gelten die sich aus der als Anlage beigefügten Preisliste ergebenden Industrieabgabepreise als Festpreise. Die Betriebspreise werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau, die Produktionsabgabe vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Im Direktgeschäft erhalten Rundfunk- und Fernsehempfänger herstellende Betriebe, alle volkseigenen Betriebe, der Außenhandel und Regierungsdienststellen von den Industrieabgabepreisen gemäß Abs. 1 einen Nachlaß von 70 %.

(3) Die Industrieabgabepreise gemäß Absätze 1 und 2 sind für alle übrigen Betriebe Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(4) Die Preise gemäß Absätze 1 bis 3 gelten „frei Versandstation“ verladen oder bei Selbstabholung „frei Fahrzeug“ verladen, ausschließlich brancheüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung. Versandverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen.

§ 2

Unter den Begriff „Selen-Trockengleichrichtersäulen“ im Sinne dieser Preisordnung fallen Selen-Trockengleichrichtersäulen folgender Warennummern:

36 26 71 10	36 26 73 10
36 26 72 10	36 26 73 20
36 26 72 20	36 26 74 10

§ 3

(1) Für Selen-Trockengleichrichtersäulen, welche gemäß § 2 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen, aber in der Preisliste dieser Preisordnung nicht enthalten sind, werden die Preise von der zuständigen Preisbildungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau in Relation festgesetzt.

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erlassenen Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen jährlich veröffentlicht.

§ 4

(1) Die Preise der Preisliste für Selen-Trockengleichrichtersäulen gemäß § 2 gelten für die Güteklassen „S“ und „1“.

(2) Wird das Prüfzeugnis Güteklasse „2“ erteilt, ist ein Abschlag von 10 % zu berechnen.

(3) Bei Erteilung des Prüfzeichens („A“) gelten die Preise des Abs. 1.